

STATUTEN

des Vereins Pro Kanti Wettingen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen "Pro Kanti Wettingen" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

Artikel 2

¹ Der Verein unterstützt die Kantonsschule Wettingen in ihrer Aufgabe als Bildungsstätte und macht deren Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft bekannt. Er fördert den Kontakt ehemaliger Studierender untereinander und mit der Kantonsschule Wettingen.

² Soweit es seinem Zweck dient, arbeitet der Verein mit anderen geeigneten Institutionen und Personen zusammen.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b. dem Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen,
- c. freiwilligen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen,
- d. Vermögenserträgen,
- e. übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen.

Artikel 4

Die freiwilligen Zuwendungen sind in erster Linie für Projekte im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Artikel 5

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des In- oder Auslands werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.

Artikel 7

¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf schriftliches Gesuch hin. Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich (Artikel 70 Absatz 1 ZGB).

² Bei Ablehnung des Gesuches teilt der Vorstand seinen Entscheid der Interessentin oder dem Interessenten schriftlich mit. Diese bzw. dieser kann den Entscheid innert

30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.

³ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Inhalt der Mitgliedschaft

Artikel 8

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 9

¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 15.—.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Ende der Mitgliedschaft

Artikel 10

¹ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand erfolgen.

² Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, bei Wegzug ohne Adressangabe, sowie bei Tod und Verlust der Handlungsfähigkeit.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Artikel 73 Absatz 1 ZGB).

Artikel 11

¹ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen (Artikel 72 Absatz 1 ZGB).

² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.

³ Die Bestimmungen von Artikel 10 sind auf ausgeschlossene Mitglieder entsprechend anwendbar.

IV. Organisation

1. Allgemeines

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. die Revisionsstelle.

Artikel 13

¹ Wo es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder, das heisst, die Stimmenthaltungen bleiben für die Bestimmung des Abstimmungsergebnisses

unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

³ Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

Artikel 14

Die schriftliche Zustimmung von Mehr als der Hälfte der Mitglieder ist einem Beschluss gleichgestellt.

2. Die Generalversammlung

Artikel 15

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel (Artikel 64 Absatz 3 ZGB) oder 20 Mitgliedern statt.

³ Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Artikel 16

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage im Voraus an die Präsidentin oder den Präsidenten einzureichen.

Artikel 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- d. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins,
- e. Genehmigung von Ausgaben, welche den Kompetenzbetrag von Artikel 19 Absatz 2 übersteigen,
- f. alle anderen Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

3. Der Vorstand

Artikel 18

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidenschaftsamt inne hat. Ein Mitglied des Vorstandes ist Hauptlehrkraft an der Kantonsschule Wettingen.

² Die Generalversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. In den übrigen Ämtern konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Artikel 19

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Befugnisse, welche diese Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand verfügt über einen Kompetenzbetrag von CHF 3'000.—.

³ Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

4. Die Revisionsstelle

Artikel 20

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

² Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet jährlich zu Handen der Generalversammlung Bericht.

³ Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins erfolgt,

- a. wenn an seine Stelle eine andere juristische Person mit gleicher Zwecksetzung tritt,
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann,
- c. in den Fällen der Artikel 76-78 ZGB.

Artikel 22

Für die Auflösung des Vereines durch Vereinsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich. Enthaltungen gelten dabei als Nein-Stimmen.

Artikel 23

Mit der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und allfälliges Inventar der Schulleitung der Kantonsschule Wettingen für 10 Jahre zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Lässt sich in dieser Zeitspanne kein neuer Verein mit ähnlichem Zweck gründen, steht das Vermögen dem Rektorat zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zur Verfügung.

VI. Verhältnis dieser Statuten zum Gesetz

Artikel 24

Soweit diese Statuten Schriftlichkeit verlangen, genügt dafür abweichend von Artikel 13 OR die Nachweisbarkeit durch Text, zum Beispiel in telegraphischer oder elektronischer Form.

Artikel 25

¹ Wo diese Statuten keine eigene Bestimmung aufstellen, gilt subsidiär die gesetzliche Regelung (Artikel 63 Absatz 1 ZGB).

² Verstösst eine Bestimmung dieser Statuten gegen zwingendes Recht, so wird die Gültigkeit der anderen Teile davon nicht berührt (Artikel 20 Absatz 2 OR), unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3 ZGB.

³ Entstehende Lücken sind im Sinne und Geist dieser Statuten zu füllen. Aus mehreren Lösungen ist diejenige zu wählen, welche die Verfassenden in Kenntnis der wahren Verhältnisse am ehesten gewählt hätten.

Artikel 26

¹ Für vereinsrechtliche Klagen gegen den Verein sind die Gerichte am Sitz des Vereins zwingend zuständig.

² Für vereinsrechtliche Klagen gegen Mitglieder oder Organe sind die Gerichte an deren Wohnsitz zwingend zuständig.

³ Auf vereinsrechtliche Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 27

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11.11.1988/15.03.1991/12.03.1993 aufgehoben. Gleichzeitig sind alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

² Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Beschluss nach Artikel 13.

³ Das Datum des Inkrafttretens setzt der Vorstand frühestens nach Ablauf der einmonatigen Frist von Artikel 75 ZGB, spätestens aber 6 Monate nach Annahme dieser Statuten durch die Generalversammlung an.